

Hochschulanzeiger

Nr. 06/2025 vom 17.10.2025

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung Freitag, 17. Oktober 2025 §108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

53 Fachbereichssatzung für die HafenCity Universität Hamburg

Fachbereichssatzung für die HafenCity Universität Hamburg

Vom 17. Oktober 2025

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 17.10.2025 die vom Hochschulsenat am 09.07.2025 auf Grund von 92 Absatz 5 iVm. Absatz 6 iVm. § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Fachbereichssatzung gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	54
§ 1 Definition der Fachbereiche.....	54
§ 2 Aufgaben der Fachbereiche.....	54
§ 3 Mitglieder der Fachbereiche	55
§ 4 Organisation des Fachbereichs.....	55
§ 5 Fachbereichsdekan:innen.....	55
§ 6 Fachbereichsrat.....	56
§ 7 Fachbereichskonferenz	57
§ 8 Fachbereichsgeschäftsordnung.....	57
§ 9 Ausstattung der Fachbereiche	57
§ 10 Gleichstellung.....	57
§ 11 Geltungsbereich	57
§ 12 In-Kraft-Treten	57

Präambel

Die Fachbereiche an der HafenCity Universität Hamburg bekennen sich zur Einheit von Forschung, Lehre und Studium sowie Transfer. Ihre Mitglieder tragen im Einklang mit dem Leitbild der HafenCity Universität Hamburg durch Engagement und Eigeninitiative zum besonderen Profil der Hochschule bei. Die Fachbereiche sind sich dabei ihrer gesellschaftlichen Relevanz bewusst und nutzen Gelegenheiten, über den Transfer ihre Erkenntnisse und Leistungen in die Öffentlichkeit zu tragen. Sie treten mit der Gesellschaft in Wechselbeziehungen sowie intensiven Austausch. Fachbereiche sind keine Fakultäten im Sinne des HmbHG.

§ 1 Definition der Fachbereiche

- (1) Unter einem Fachbereich werden institutionelle Arrangements an der HafenCity Universität Hamburg verstanden, bei denen sich mehrere Fachinstitute zu einer fachlich-organisatorischen Einheit zusammenschließen.
- (2) Die HafenCity Universität Hamburg bildet drei Fachbereiche, die jeweils unterschiedliche Fachinstitute (inklusive deren Fachgebieten) bündeln. Dies sind:
 - (1) Fachbereich BG: Bauingenieurwesen (BIW) und Geodäsie/Geoinformatik (GEO)
 - (2) Fachbereich ATR: Architektur (ARC), Technische Gebäudeausstattung mit digitaler Infrastruktur (TGAmDI) und Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP)
 - (3) Fachbereich SKU: Stadtplanung (SP), Kultur-Digitalisierung-Metropole (KDM) und Urban Design (UD)

Präsidium, Hochschulrat oder Senat können eine Änderung dieser Struktur anregen. Über Änderungen beschließt der Senat.

- (3) Offenheit der Fachbereiche: Die HCU folgt in Studium, Forschung und Transfer ihrer grundlegenden inter- und transdisziplinären Ausrichtung. Die Eigenständigkeit der Fachinstitute und der Fachgebiete insbesondere im Hinblick auf selbstgewählte Kooperationen, bleibt von der Fachbereichsstruktur unberührt.

§ 2 Aufgaben der Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche erfüllen selbständig auf und in ihren Wissenschaftsgebieten, die fachlich-inhaltlichen Aufgaben gemäß der Grundordnung der HafenCity Universität Hamburg in Lehre und Studium sowie Forschung und Transfer im wissenschaftlichen Profil der HafenCity Universität Hamburg auf der Grundlage der bestehenden Gesetze, Ordnungen und Satzungen.
- (2) Fachbereiche erfüllen folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung und Entwicklung der jeweiligen Studienprogramme in Abstimmung mit den Fachinstituten.
 - b) Erstellung von Vorschlägen zur Entwicklung neuer Studienangebote.
 - c) Aufstellung der Curricula in Abstimmung mit den Fachinstituten.
 - d) Erstellung von Vorschlägen für Studien und Prüfungsordnungen unter Federführung des/der Vizepräsident:in für Lehre an den Hochschulsenat.
 - e) Erstellung von Vorschlägen für die Zusammensetzung der Berufungsausschüsse über

den/die Vizepräsident:in für Forschung an den Hochschulenat.

- f) Förderung des akademischen Mittelbaus insbesondere im Rahmen der wissenschaftlichen Qualifizierung unter der Federführung des/der Vizepräsident:in für Forschung.
- g) Organisation und Durchführung der Studienfachberatung.

(3) Die Fachbereiche erhalten ein Budget. Das Budget ist jährlich im Rahmen der Haushaltsplanungen zu beantragen. Die/der Fachbereichsdekan:in verhandelt zusammen mit der Stellvertretung im Namen des Fachbereichs mögliche zusätzliche Mittelvereinbarungen mit dem Präsidium.

§ 3 Mitglieder der Fachbereiche

- (1) Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach der Mitgliedschaft an der HCU gem. § 4 der Grundordnung.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist nur in einem Fachbereich zulässig.
- (3) Kooptierung ist möglich mit eingeschränkten Rechten (i.e. kein aktives und passives Wahlrecht sowie keine weiteren Mitbestimmungsrechte, aber Rederecht). Voraussetzung zur Kooptierung ist ein signifikanter Anteil an Pflichtlehre im aufnehmenden Fachbereich. Anträge auf Kooptierung stellt der jeweilige aufnehmende Dekan/die jeweilige Dekanin des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat an das Präsidium.

§ 4 Organisation des Fachbereichs

- (1) Jeder Fachbereich an der HafenCity Universität wählt eigenständig einen Fachbereichsrat (§ 6).
- (2) Der Fachbereichsrat an der HafenCity Universität wählt den/die Fachbereichsdekan:in sowie deren Stellvertretungen gem. § 5. Geschlechterdiversität ist anzustreben.
- (3) Die Fachbereiche bestehen aus verschiedenen Fachinstituten (Wissenschaftsgebiete, die die Fachgebiete mit deren Professuren mit Studienprogrammen bündeln).
- (4) Die Mitglieder eines Fachbereichs bzw. eines Fachinstituts sollen zu statusübergreifenden Fachbereichs- und Fachinstitutskonferenzen zusammenkommen (§ 7).
- (5) Das Nähere regeln die Fachbereichsgeschäftsordnungen.

§ 5 Fachbereichsdekan: innen

- (1) Der Fachbereichsrat (§ 6) wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen eine/einen Fachbereichsdekan:in und die Stellvertreter:innen. Diese müssen zusätzlich nach § 15 Abs. 5 der Grundordnung, vom Senat bestätigt werden. Der/die Fachbereichsdekan:in und die Stellvertreter:innen sind gleichzeitig Sprecher:innen des entsendenden Fachinstituts. Je Fachbereich gibt es maximal zwei Stellvertreter. Die Stellvertretungen müssen in der Regel aus den Fachinstituten kommen, die nicht die Fachbereichsdekan:innen stellen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine einmalige anschließende Wiederwahl ist möglich. Eine

spätere erneute Wahl ist möglich.

- (2) Wird eine/ein Fachbereichsdekan:in beziehungsweise die Stellvertretung aus dem Kreis der Fachbereichsratsmitglieder gewählt, scheidet diese/dieser aus dem Fachbereichsrat aus.
- (3) Die/der Fachbereichsdekan:in und die Stellvertreter:innen vertreten die Interessen des Fachbereichs innerhalb und außerhalb der HafenCity Universität Hamburg. Insbesondere nimmt die/der Fachbereichsdekan:in - bzw. im Verhinderungsfall seine/ihre Vertretung - am Consilium Decanale gemäß der Grundordnung der HafenCity Universität Hamburg teil.
- (4) Der/die Fachbereichsdekan:in entwickelt zusammen mit der/den Stellvertretung/en und weiterer Unterstützung durch die Verwaltung einen Mitteleinsatzplan über die vom Präsidium zugewiesenen Mittel (Grundbudget plus ggfs. zusätzliche Mittel = Fachbereichsbudget) für den Fachbereich. Der Mitteleinsatzplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen.
- (5) Der/die Fachbereichsdekan:in ist für die Bewirtschaftung des Fachbereichsbudgets verantwortlich.
- (6) Die/der Fachbereichsdekan:in und die Stellvertreter:innen erhalten eine Reduktion des Lehrdeputats durch das Präsidium.

§ 6 Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat wird durch die Mitglieder eines Fachbereiches in Statusgruppen gewählt.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören stimmberechtigte Mitglieder folgender Statusgruppen an:
 - a. Hochschullehrer:innen (3)
 - b. Akademisches Personal (1)
 - c. Studierende (1)
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Dem Fachbereichsrat obliegt die Wahl des/der Fachbereichsdekan:in und des/der stellvertretenden Fachbereichsdekan:in (§5). Fachbereichsdekan:innen sind nicht stimm- und wahlberechtigtes Mitglied im Fachbereichsrat und führen den Vorsitz. Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz.
- (5) Der Fachbereichsrat entscheidet über Empfehlungen zur Entwicklung neuer Studienangebote. Diese werden über das Präsidium bei dessen Zustimmung dem Hochschulsenat zugeleitet.
- (6) Der Fachbereichsrat stimmt über Vorschläge für die Zusammensetzung für Berufungskommissionen ab und übersendet diese über den/die Vizepräsident:in für Forschung an den Hochschulsenat.
- (7) Der Fachbereichsrat beschließt die Fachbereichsgeschäftsordnung bzw. deren Überarbeitung und Anpassung bei Bedarf.
- (8) Der Fachbereichsrat beschließt den jährlichen Mitteleinsatzplan über die zugewiesenen Mittel im Sinne der Bedarfe des gesamten Fachbereichs. Er ist dabei an die Landeshaushaltsordnung gebunden.

§ 7 Fachbereichskonferenz

- (1) Die Fachbereichskonferenz ist eine statusübergreifende Versammlung aller Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches. Den Vorsitz übernimmt der/die Fachbereichsdekan:in.
- (2) Die Gruppe der Studierenden wird hierbei durch die jeweiligen Fachschaftsräte der Fachinstitute eines Fachbereichs vertreten.
- (3) Die Fachbereichskonferenz dient zur Information und zum Austausch über wesentliche, die jeweiligen Fachbereiche betreffende Entscheidungen. Dies sind insbesondere:
 - a. Die Verabschiedung oder Änderung der Fachbereichsgeschäftsordnung.
 - b. Wesentliche Veränderungen innerhalb des Studienangebots eines Fachbereichs.
- (4) Die Fachbereichskonferenz hat eine Informationsfunktion und klärt den Fachbereich über den Mitteleinsatzplan auf.
- (5) Grundsätzlich soll die Fachbereichskonferenz mindestens einmal im Kalenderjahr tagen.

§ 8 Fachbereichsgeschäftsordnung

- (1) Die Fachbereiche entwickeln nachrangig gegenüber HmbHG, Grundordnung und der Fachbereichssatzung eine eigene Fachbereichsgeschäftsordnung.
- (2) Die Fachbereichsgeschäftsordnung regelt die wesentlichen und spezifischen Belange innerhalb eines Fachbereichs.
- (3) Die Fachbereichsgeschäftsordnung ist durch das Präsidium zu genehmigen.

§ 9 Ausstattung der Fachbereiche

Die Fachbereiche erhalten ein Fachbereichsbudget und werden von der Verwaltung der HCU unterstützt.

§ 10 Gleichstellung

Die HafenCity Universität Hamburg legt einen hohen Wert auf Gleichstellung. Grundsätzlich sollen, wenn möglich, Fachbereichsdekan:in und Stellvertretung unterschiedlicher Geschlechter sein und soll im Fachbereichsrat auf ein ausgewogenes geschlechterdiverses Verhältnis geachtet werden.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Fachbereichssatzung gilt für alle Fachbereiche der HafenCity Universität Hamburg gleichermaßen. Alle spezifischen Fragen der Fachbereiche und Fachgebiete regeln die jeweils gesondert zu erstellenden Fachbereichsgeschäftsordnungen der einzelnen Fachbereiche.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Fachbereichssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 17.10.2025
HafenCity Universität Hamburg